99102034002000

Vergnügungsteuer

Heruntergeladen am 20.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_325329/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102034002000
Leistungsbezeichnung I	Vergnügungsteuer
Leistungsbezeichnung II	Vergnügungsteuer
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Automatensteuer, Vergnügungsteuer, Spielautomatensteuer, Spiele, Glücksspiel, Gewinn, Spielhallen, Steuer, #HinweisElsterZertifikat, #HinweiseID
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• Vergnügungsteuergesetz (VgStG)
Teaser	
Volltext	Wenn Sie in Berlin Spielautomaten in Spielhallen, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen öffentlichen Räumen aufstellen, müssen Sie dafür eine besondere Steuer, die Vergnügungsteuer, bezahlen. • Spielautomaten sind Geräte, an denen man bei Einsatz eines Geldbetrags mit der Chance auf einen Geldgewinn oder einen Warengewinn spielen kann. • Spielautomaten sind auch Geräte, an denen man bei Einsatz eines Geldbetrags nur zur Unterhaltung ohne Gewinnmöglichkeit spielen kann. Die Steuer beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat grundsätzlich: • 25 Prozent (ab 01.01.2025) des Bruttospielertrags für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, • 20 Prozent (bis 31.12.2024) des Bruttospielertrags für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, • 306,78 Euro für Spielautomaten mit Warengewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen, • 25,56 Euro für Spielautomaten mit Warengewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen öffentlichen Räumen, • 153,39 Euro für Spielautomaten ohne

Modul	Sachverhalt
	Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen, • 12,78 Euro für Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen öffentlichen Räumen. • Mehr zum Bruttospielertrag finden Sie im Abschnitt „Weiterführende Informationen“. Verfahrensablauf • Mehr zur Berechnung der Vergnügungsteuer finden Sie im Abschnitt „Weiterführende Informationen“.
Erforderliche Unterlagen	• Anzeige der erstmaligen Aufnahme der TätigkeitOnline möglich oder schriftlich per Post • VergnügungsteueranmeldungOnline möglich oder schriftlich per Post
Voraussetzungen	• Öffentlicher Betrieb von Spielautomaten aller ArtWer Spielautomaten aufstellt und/oder wer Räume oder Grundstücke gegen Entgelt zur Verfügung stellt, in oder auf denen Spielautomaten aufgestellt werden, muss erste Aufstellungen und endgültige Entfernungen von Spielautomaten dem für die Vergnügungsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzeigen. • Frist für die Anzeige der erstmaligen Aufstellung oder endgültigen Entfernung: innerhalb einer Woche • Frist für die Anmeldung zur Vergnügungsteuer: für jeden Kalendermonat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats • Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung beim Portal "Elster"
Kosten	keine
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• FAQ Vergnügungsteuer (Senatsverwaltung für Finanzen) • Merkblatt zur Vergnügungsteuer in Berlin (Senatsverwaltung für Finanzen)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Anzeige der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit als Aufsteller von Spielautomaten • Vergnügungsteueranmeldung • Weitere Vordrucke
Ursprungsportal	Vergnügungsteuer